



Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zur Revision der Artikel 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Bundesamt für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Anhörungsverfahren	2
3	Eingegangene Stellungnahmen	3
4	Auswertung der Stellungnahmen	3
	<i>4.1 Einverstanden mit der Vorlage:</i>	<i>3</i>
	<i>4.2 Bedingte Unterstützung und Ablehnung der Vorlage:</i>	<i>4</i>

1 Ausgangslage

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS / Koordinationskommission nach Artikel 85 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG]) kann im Bereich der Anwendung der Vorschriften gemäss UVG über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Arbeitssicherheit) insbesondere die Aufgaben der Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit (Durchführungsorgane) näher abgrenzen. Zur Unterstützung der Koordination dieser Vollzugstätigkeiten betreibt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) im Auftrag der EKAS das Informationssystem „Vollzugsdatenbank“ (VDB), in welcher die Durchführungsorgane Daten eintragen und auf diese zugreifen können. Die gesetzliche Grundlage der VDB ist in Artikel 96 UVG enthalten (in Kraft seit 1. Januar 2001), wonach Personendaten und auch besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden dürfen, namentlich um:

- die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu beaufsichtigen (Art. 96 Bst. c UVG);
- die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben (Art. 96 Bst. e UVG); und
- Statistiken zu führen (Art. 96 Bst. f UVG).

Auf Grund dieser Änderung des UVG wurde ebenfalls Artikel 69a VUV auf den 1. Januar 2001 eingeführt, wonach die VDB der EKAS von der SUVA betrieben wird (Art. 69a Abs. 1 VUV). Nebst der SUVA können die folgenden Stellen mittels Abrufverfahren auf die VDB zugreifen (Art. 69a Abs. 2 VUV):

- die eidgenössischen und kantonalen Durchführungsorgane des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG);
- die Fachorganisationen, wenn sie der Vertrag mit der SUVA (Art. 51 VUV) zum Zugriff berechtigt.

Der Grund für die Einführung von Artikel 96 UVG (namentlich Bst. c) und Artikel 69a VUV auf den 1. Januar 2001 lag vor allem in einer Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG): Nach Artikel 19 Abs. 3 DSG setzt das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten eine Rechtsgrundlage voraus, die wie erwähnt auf Grund von Artikel 96 Bst c UVG gewährleistet ist.

In den aktuellen Rechtsgrundlagen von Artikel 69a Absatz 2 VUV sind die Inhalte der darin zu erfassenden Daten nicht ausdrücklich definiert. Ebenso wird nicht rechtsgenügend festgehalten, wer verpflichtet ist, wann welche Daten einzutragen sowie von wem die Daten zu pflegen und zu verarbeiten sind. Ferner fehlen Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen, der Datenberichtigungen und der Auflagen, die für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der VDB einzuhalten sind. Nachdem die aktuelle Informatik-Lösung nicht mehr unterstützt wird, besteht zudem Bedarf nach Erneuerung der VDB mit dem Ziel einer flexiblen und zukunftsbezogenen Programmierung und Neugestaltung (Anwender- und Benutzerfreundlichkeit) der VDB. Die Abklärungen der EKAS führten zur Erkenntnis, dass die aktuellen Rechtsgrundlagen in Artikel 69a VUV offensichtlich nicht ausreichen, um den heutigen Anforderungen an eine komplexe, entwicklungsfähige und vernetzbare Datenbank zu genügen.

2 Anhörungsverfahren

Die Anhörung wurde vom 12. April bis 31. Mai 2011 schriftlich durchgeführt.

Die folgenden Organisationen sind zu einer Anhörung eingeladen worden:

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Syna Gewerkschaft
- Travail.Suisse
- Unia Zentralsekretariat
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)
- Schweiz. Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit suissepro
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS)
- Schweizerischer Baumeisterverband
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
- Kant. Regierungen (26) und kant. Arbeitsinspektionen (26)
- SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI)
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Stiftung Agriss

- Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Santésuisse

3 Eingegangene Stellungnahmen

	eingeladen	eingegangene Stellungnahmen
Kantone und kant. Arbeitsinspektionen	26	26
Interessenverbände und Interessierte im Bereich der Unfallverhütung	9	(6) Agriss, FMH, IVA, H+, SGAS, SVGW
Versicherer	3	(3) SVV, SUVA, Santésuisse,
Sozialpartner	6	(6) CENTRE PATRONAL, SBV, SGB, sgv, syna, Travail.Suisse, Schweiz. Arbeitgeberverband
Total:	44	41

4 Auswertung der Stellungnahmen

39 Angehörte unterstützen die Vorlage, 2 davon unterstützen sie teilweise und 2 Angehörte lehnen sie ab.

4.1 Einverstanden mit der Vorlage:

Kantone und kant. Arbeitsinspektionen

Die Kantone stimmen mit Ausnahme von einem (AR) dem Änderungsprojekt zu. Sie erachten den Änderungsvorschlag teils als grundsätzlich sinnvoll, teils als begrüssenswert. Andere stimmen einer durch die Revision der VUV verbesserten Koordination zu oder unterstützen die Vorlage allgemein. 15 Kantone wenden ein, dass die bisher ihnen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zukommende Vollzugsautonomie zu wahren sei. Sie halten fest, dass es nicht das Ziel sein könne, die Kantone bei diesem Vollzug bis zu den einzelnen Aktivitäten im Betrieb von einer Zentrale des Bundes zu führen und zu überwachen. Zwar sei die Koordination zwischen der SUVA und den Kantonen, was deren jeweilige Vollzugsaufgaben betreffe, wichtig. Diese dürfe jedoch nicht zu umfassenden oder weit gehenden Kontrollen der kantonalen Vollzugstätigkeiten durch den Bund führen und dementsprechend die kantonalen Geschäftskontrollen aufheben (die Kantone AG, AI, BE, BL, NE, NW, SH, SO, TI, VD und VS erwähnen die Vollzugsautonomie nicht).

Interessenverbände und Interessierte im Bereich der Unfallverhütung (Agriss, FMH, IVA, H+, SGAS, SVGW)

Alle Eingaben unterstützen oder begrüßen die Vorlage bis hin zur vollumfänglichen Zustimmung. Der IVA ruft die Bedeutung der Vollzugsautonomie der kantonalen Durchführungsorgane der Arbeitssicherheit in Erinnerung. Wiederholt wird auf die Implementierung eines detaillierten Datenschutzes hingewiesen. Ein Interessenverband legt besonderen Wert darauf, den Betrieb der VDB nicht an Durchführungsorganisationen oder Fachorganisationen gemäss Art. 51 VUV zu übertragen.

Sozialpartner (CENTRE PATRONAL, SBV, SGB, sgv, syna, Travail.Suisse, Schweiz. Arbeitgeberverband)

Die Sozialpartner stimmen alle der Vorlage zu, unterstützen sie und stehen der Erneuerung der VDB grundsätzlich positiv gegenüber oder begrüßen sie („saluons très positivement“). Der SGB weist besonders darauf hin, dass im Vorfeld der Erarbeitung der Vorlage alle beteiligten Parteien zugestimmt hätten und davon überzeugt gewesen seien. Der Schweizerische Arbeitgeberverband erachtet den Handlungsbedarf bezüglich der VDB als erwiesen.

4.2 Bedingte Unterstützung und Ablehnung der Vorlage:

Versicherer (SVV, SUVA und Santésuisse)

Die SUVA erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Projekt an sich. Sie erkennt aber im geplanten Ausbau der VDB keinen messbaren Zusatznutzen. Die SUVA vertritt ferner die Ansicht, es sei ein beträchtlicher administrativer Mehraufwand zu erwarten. Im Rahmen des Vollzugs der Arbeitssicherheitsvorschriften seien auf der Ebene der Betriebe seit 1984 kaum Koordinationsfragen aufgetreten. Dort wo es gemeinsame Problemstellungen gebe, würden diese schon heute zweckmässig gelöst. Die geplante Anpassung lasse einen sehr starken Eingriff in die operativen Aufgaben der Durchführungsorgane zu. Es könne nicht Aufgabe der EKAS sein, auf dieser Detailstufe zu koordinieren. Dies entspräche nicht der Absicht des Gesetzgebers (vgl. Art. 85 Abs. 3 UVG). Ferner sei keine Notwendigkeit erkennbar, dass andere, nicht zuständige Durchführungsorgane zur Erfüllung ihrer eigenen UVG-Aufgaben Informationen in diesem Detaillierungsgrad systematisch einsehen müssten. Bezüglich der Informationen über die Aktivitäten der Durchführungsorgane erscheine es der SUVA wichtig, dass sich diese Informationen auf das Notwendigste begrenzen, um einerseits die VDB nicht unnötig aufzublähen, andererseits den administrativen Aufwand für die Durchführungsorgane so klein als möglich zu halten und schliesslich um einen Konflikt mit dem Datenschutz zu vermeiden.

Der SVV tritt dafür ein, auf die vorgeschlagenen VUV-Bestimmungen zu verzichten.

Im Einzelnen beanstandet der SVV die Gesetzgebungsmethode als rechtswidrig, verschiedene Regelungsgegenstände der Vorlage mittels Generalklauseln zu definieren. Er erklärt sich insbesondere nicht einverstanden mit der Vorlage, als sie auf ungenügenden gesetzlichen Grundlagen abstelle und dadurch Rechtsunsicherheit entstehe. Ferner sei der Datenschutz problematisch und enormer administrativer Mehraufwand und damit verbundene Kosten für die privaten Unfallversicherer seien zu erwarten.

Die santésuisse kann dem Grundsatz nach die Ablösung der bestehenden Datenbank durch eine zeitgemässe Informatik-Version nachvollziehen. Sie ist nicht einverstanden: „im Hinblick auf die ungenügende gesetzliche Grundlage, die entstehende grosse Rechtsunsicherheit, den administrativen Mehraufwand samt den damit verbundenen Kosten sowie die Probleme hinsichtlich Datenschutz“. Gemäss Art. 96 Bst. c, e und f UVG wollte der Gesetzgeber der Koordinationskommission *keine Generalvollmacht* gewähren, den Umfang der zu meldenden Daten nach Belieben festzulegen. Jegliche Erweiterung der Einsicht der SUVA in Schadendaten der bei den privaten UVG-Versicherern versicherten Betriebe sei zu untersagen. Im Interesse der Rechtssicherheit müsse dies in der VUV explizit festgehalten werden.